

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 67/2013

vom 3. Mai 2013

zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die delegierte Richtlinie 2012/50/EU der Kommission vom 10. Oktober 2012 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Verwendungen von Blei zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die delegierte Richtlinie 2012/51/EU der Kommission vom 10. Oktober 2012 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Verwendungen von Cadmium zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Mit der Richtlinie 2011/65/EU wird die Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (5) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XV des Abkommens erhält der Text unter Nummer 12q (Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Fassung:

„**32011 L 0065**: Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88), geändert durch:

— **32012 L 0050**: delegierte Richtlinie 2012/50/EU der Kommission vom 10. Oktober 2012 (ABl. L 348 vom 18.12.2012, S. 16).

— **32012 L 0051**: delegierte Richtlinie 2012/51/EU der Kommission vom 10. Oktober 2012 (ABl. L 348 vom 18.12.2012, S. 18)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2011/65/EU, der delegierten Richtlinien 2012/50/EU und 2012/51/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 4. Mai 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 2013.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

⁽²⁾ ABl. L 348 vom 18.12.2012, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 348 vom 18.12.2012, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.